

Berufungsleitfaden der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Berufungsverfahren für Professuren unter besonderer Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte

Präambel

Das Berufungsrecht der Universität ist eine besondere Verpflichtung, der die FAU durch exzellente und zügige Berufungen nachkommt. Die Besetzung von Professuren ist das zentrale Instrument, mit dem die FAU ihr Profil schärfen und Schwerpunkte setzen kann. Neuberufene Professorinnen und Professoren bestimmen und gestalten die Zukunft der FAU ganz wesentlich.

Die FAU bietet ein ausgezeichnetes wissenschaftliches und kollegiales Umfeld. Eine ausgeprägte Willkommenskultur – hierzu gehören beispielsweise Welcome Centre und Dual Career Netzwerk Nordbayern – unterstützt die Bemühungen um ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Berufungsleitfaden der FAU dient der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren. Ziel des Leitfadens ist es, Transparenz bezüglich des Verfahrens sowie Klarheit über Rechte und Möglichkeiten im Berufungsverfahren zu schaffen. Der Leitfaden hält sich dabei an die gesetzlichen Vorschriften zu den Berufungsverfahren. Er beschreibt den Verfahrensablauf für Berufungen auf W1-, W2- und W3-Professuren und setzt die FAU-Qualitätsstandards um. Damit wird eine einheitliche Durchführung des Verfahrens innerhalb der Universität bei der Besetzung von Professuren sichergestellt.

Der Leitfaden dient besonders der konsequenten und systematischen Integration der Gender- und Diversity-Aspekte im Berufungsprozess. Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. Die [Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils](#) in den einzelnen Fakultäten formulieren zudem geeignete Maßnahmen und Ziele zur Erhöhung des Anteils von Frauen an den Professuren, denen der jeweilige Berufungsausschuss verpflichtet ist. Die FAU steht für Weltoffenheit und Vielfalt und wird von der Diversität ihrer Angehörigen geprägt. Dies soll auch im Berufungsprozess berücksichtigt werden.

Die FAU führt die Berufungsverfahren mit dem webbasierten Berufungsportal (unter <https://berufungen.fau.de>) durch. Die in diesem Leitfaden dargestellten grundlegenden Verfahrensschritte werden dort abgebildet.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen.....	4
EXKURS: Rechtsnatur des Fachbereichs Theologie im Berufungsverfahren	4
2. Besonderheiten zu Professur	5
2.1. W1-Professur	5
2.1.1. Allgemeines zur W1-Professur.....	5
2.1.2. Besonderheiten bei der W1-Professur.....	6
2.2. Professur auf Zeit.....	7
2.3. Tenure-Track-Professuren.....	7
2.4. Berufungen mit außeruniversitärer Förderung	8
2.5. Hausberufung	8
2.6. Vorgezogene Wiederbesetzungen	9
3. Das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung der Universitätsleitung über den Berufungsvorschlag	9
3.1. Allgemeines zum Berufungsverfahren /Vorbereitung eines Berufungsverfahrens / Grundsatz der Vertraulichkeit.....	9
3.1.1. Stellenplanung	9
3.1.2. Mitwirkungs –und Anwesenheitspflicht	10
3.1.3. Gender und Diversity im Berufungsverfahren	10
3.2. Berufungsausschuss (BA) – allgemeine Hinweise	10
3.2.1. Einsetzung des Berufungsausschusses	10
3.2.2. Dokumentation im Berufungsausschuss.....	11
3.2.3. Besorgnis der Befangenheit/Befangenheit	11
3.2.4. Keine Stimmrechtsübertragungen.....	12
3.2.5. Abstimmung im Berufungsausschuss / Beschlussfähigkeit	12
EXKURS: Telefon-/Videokonferenzen	12
3.2.6. Zusammensetzung des Berufungsausschusses	13
3.2.7. Größe des Berufungsausschusses	13
3.2.8. Stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses.....	13
3.2.9. Frauenanteil im Berufungsausschuss	14
3.2.10. Berufungen auf Didaktik-Professuren	14
3.2.11. Berichterstatterinnen und Berichterstatter	15
3.3. Antrag auf Ausschreibung.....	15
EXKURS: Open-Rank-Ausschreibungen.....	16
3.3.1. Ausschreibungstext.....	16
3.4. Ausschreibungsverzicht (angemessene Verfahrensvereinfachung).....	17

3.4.1.	Findungsverfahren bei Direktberufung	18
3.4.2.	Antrag auf Ausschreibungsverzicht (vereinfachtes Berufungsverfahren)	18
3.5.	Exzellenzberufung	19
3.6.	Auswahlverfahren im Berufungsausschuss	20
3.6.1.	Bewertungskriterien	20
3.6.2.	Begutachtung	20
3.6.3.	Stellungnahmen	21
3.6.4.	Proaktives Headhunting	21
3.6.5.	Bewerbung Schwerbehinderter	22
3.6.6.	Probevorträge/ Vorstellungsgespräche	22
3.7.	Berufungsvorschlag	23
3.8.	Anlagen zum Berufungsvorschlag	25
3.9.	Sondervotum	26
3.10.	Stellungnahme des Senats / Entscheidung der Universitätsleitung / Rufabsicht	26
4.	Berufungsverhandlungen	27
4.1.	Allgemein	27
4.2.	Persönliche Bezüge	27
4.3.	Sächliche Ausstattung	28
4.3.1.	W3-Professuren	28
4.3.2.	W1- und W2-Professuren (ohne Universitätsklinikum/Kap. 15 20)	28
4.4.	Bindungswirkung der Berufsangebote	28
4.5.	Rufannahme/-absage	28
5.	Onboarding	29
6.	Weitere wichtige Einzelthemen	29
	Verfahrensabbruch und ggf. Neuausschreibung (mit Formulierungsvorschlägen)	29
	Absagesystematik im Berufungsverfahren	29

1. Rechtsgrundlagen

Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren ist primär in Art. 30 und Art. 66 BayHIG (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz) sowie in den Vollzugshinweisen des StMWK (Bay. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) geregelt.

Bei Lehrstühlen, die durch das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl bzw. durch den Vertrag mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche gewährleistet sind, sind zusätzliche Rechtsvorschriften zu beachten. Besonderheiten für das Verfahren bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Theologie, Religionspädagogik und der Didaktik des Religionsunterrichts an der FAU finden sich außerdem in Art. 66 Abs. 9 BayHIG. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Fachbereich Theologie Berufungsvorschläge für kirchenvertraglich gebundene Lehrstühle an den Universitäten Bayreuth, Bamberg und Würzburg erstellt (vgl. auch die KMS vom 13.03.1979 und vom 29.04.1980).

EXKURS: Rechtsnatur des Fachbereichs Theologie im Berufungsverfahren

Nach der gesetzlichen Regelung nimmt der Fachbereich Theologie der Philosophischen Fakultät in seinen Berufungsverfahren die Aufgaben einer Fakultät wahr. Mitglieder der Philosophischen Fakultät außerhalb des FB Theologie können in diesen Verfahren daher als fakultätsfremde BA- Mitglieder eingesetzt werden. Dies gilt allerdings nicht in die andere Richtung, d.h. Mitglieder des Fachbereichs Theologie können in Verfahren der Philosophischen Fakultät nicht als fakultätsfremd eingesetzt werden.

Zudem werden herangezogen:

- Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (GrO FAU)
- Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (TT-Satzung)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) vom 13. Februar 2023 (GVBl. S. 66, BayRS 2030-2-21-WK), die durch Verordnung vom 28. Juli 2023 (GVBl. S. 520) geändert worden ist (vorher Lehrverpflichtungsverordnung - LUFV)
- Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)

2. Besonderheiten zu Professur

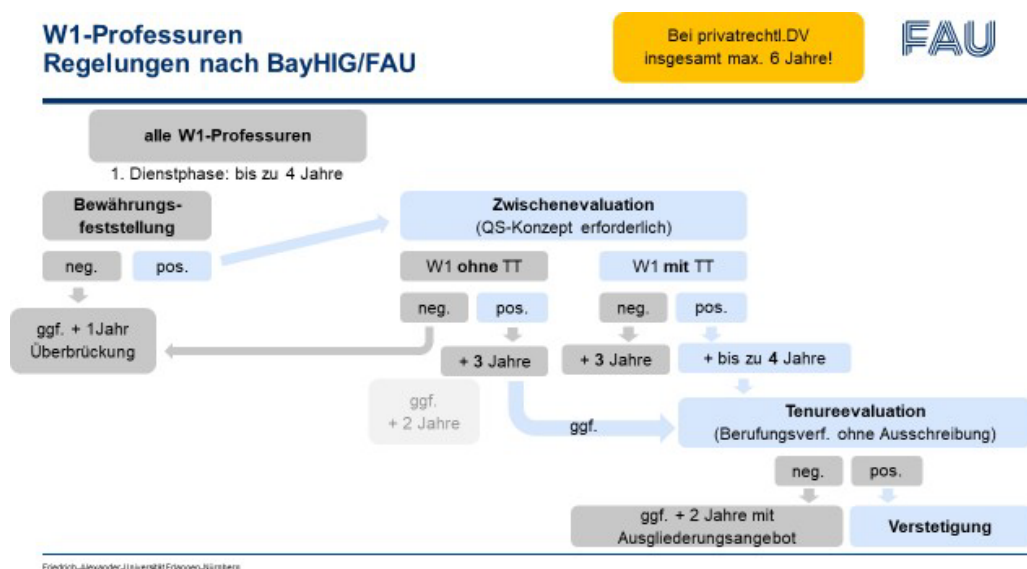
2.1. W1-Professur

Art. 63 BayHIG

2.1.1. Allgemeines zur W1-Professur

Bei W1-Professuren (der Gesetzestext spricht von „Juniorprofessuren“) ist ein zweiphasiges Dienstverhältnis vorgesehen. Die Berufung erfolgt grundsätzlich in ein Beamtenverhältnis auf Zeit, kann im Ausnahmefall aber auch durch ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet werden. W1-Professorinnen und -Professoren gehören zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ihre Selbständigkeit in Forschung und Lehre leitet sich von dieser Zugehörigkeit ab. Sie haben das Promotions- und Prüfungsrecht, aber kein Habilitationsprüfungsrecht. W1-Professorinnen und W1-Professoren dürfen zudem keine Gutachten in Berufungsverfahren und zur Evaluierung von W1-Professuren erstellen.

Am Ende der ersten W1-Phase soll eine Bewährungsfeststellung zeigen, ob sich die W1-Professorin oder der W1-Professor als HochschullehrereIn oder Hochschullehrer bewährt hat. Sie ist eine Bewertung der erbrachten Leistungen und bildet die Grundlage für die Verlängerung des Beamten- bzw. Angestelltenverhältnisses für die zweite W1-Phase. Neben der Bewährungsfeststellung zeigt eine Zwischenevaluation das Zukunftspotential und die Tenure- bzw. Marktfähigkeit der W1-Professorin bzw. des W1 Professors. Die Durchführung und die Sicherstellung der Qualitätsstandards sind in der [TT-Satzung](#) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt. Bei negativer Bewährungsfeststellung kann mit Zustimmung der W1-Professorin oder des W1-Professors eine Überbrückungszeit von bis zu einem Jahr gewährt werden.



Anm. S-Ber: Die TT-Satzung dient als Qualitätssicherungskonzept i.S.v. Art. 63 Abs. 4 Satz 1 BayHIG, die Voraussetzung für eine Verbindung von Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung ist.

2.1.2. Besonderheiten bei der W1-Professur

2.1.2.1. Qualifikationszeit für Einstellungsvoraussetzung (Art. 63 Abs. 1 Satz 5-7 BayHIG)

Zwischen der Promotion (Datum der Promotionsurkunde) und dem Ende der Ausschreibungsfrist sollen nicht mehr als 4 Jahre vergangen sein, im Bereich der Medizin oder klinischen Psychologie nicht mehr als 7 Jahre. Dieser Zeitraum kann sich durch familiäre Betreuungs- und Pflegezeiten verlängern.

2.1.2.2. W1 Hausberufung

s.u. Hausberufung (2.4)

2.1.2.3. Mentorat

Merkblatt Mentorat (deutsch/englisch)

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/mentorat/>

2.1.2.4. Zielvereinbarung

Muster Zielvereinbarungen

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/zielvereinbarung/>

2.1.2.5. W1-Professur mit Tenure Track

Die Universität kann eine W1-Professur auch mit einem Tenure Track verbinden (vgl. TT-Satzung). Die Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluation entscheiden über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses in die zweite Phase. Die Tenure-Evaluierung im Rahmen eines Berufungsverfahrens mit angemessener Verfahrensvereinfachung entscheidet darüber, ob ein weiterer Karriereweg auf eine W2- oder W3-Professur stattfindet.

Die Tenure-Evaluation zur anschließenden Entfristung auf einer W2- oder W3-Professur soll in der Regel erst nach positiver Bewährungsfeststellung und (gleichzeitiger) Zwischenevaluation in die Wege geleitet werden und ist in der TT-Satzung geregelt. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation sind kumulativ folgende:

- Die W1-Professorin oder der W1-Professor hat sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt und wurde positiv zwischenevaluieren.
- Die Tenure-Kommission (entspricht dem Berufungsausschuss bzw. Tenure Board) hat die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine Ausschreibung (besondere Exzellenz, herausragende Leistungen) festgestellt.

2.2. Professur auf Zeit

Art. 58 Abs. 2, 3 BayHIG

In der Regel werden W2- und W3-Professorinnen sowie W2- und W3-Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen. Sie können aber auch für die Dauer von bis zu sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung oder Verlängerung über diesen Zeitraum ist nicht zulässig. Frühestens nach drei Jahren kann ein Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Bei Verstetigung vor Ablauf der ersten drei Jahre in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann das nur über ein Berufungsverfahren (Berufung ohne Ausschreibung/kompetitives Verfahren) geschehen (Art. 58 Abs. 2 bzw. Art. 66 Abs. 7 Satz Nr. 1 BayHIG). Bereits in der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, ob, und gegebenenfalls für welche Zeitdauer, eine Verbeamtung bzw. Beschäftigung auf Zeit erfolgen soll. Bei Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses gelten die Regeln entsprechend.

Soll eine Professur im Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschrieben werden, so ist dies zu begründen. Mögliche Gründe können sein:

- Gewinnung von Personen außerhalb des Hochschulbereichs für eine befristete Tätigkeit im Hochschulbereich
- Wahrnehmung spezieller Aufgaben von begrenzter Dauer, z.B. in der Forschung, zur Abdeckung eines vorübergehenden oder wechselnden besonderen Lehrbedarfs, im Interesse des Wissenstransfers
- Befristete Stiftungsprofessuren
- Befristete Drittmittelvorhaben, z.B. Forschungsprojekte, Elitestudiengang
- Berufung für eine Tätigkeit insbesondere als Oberärztin oder Oberarzt im Bereich der klinischen Einrichtungen, wenn für die Berufung in ein Zeitbeamtenverhältnis besondere Gründe vorliegen (z.B. bevorstehender Wechsel in der Leitung, beabsichtigte Änderung eines Schwerpunkts in der Krankenversorgung)
- Überbrückung bei einem Mangel geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

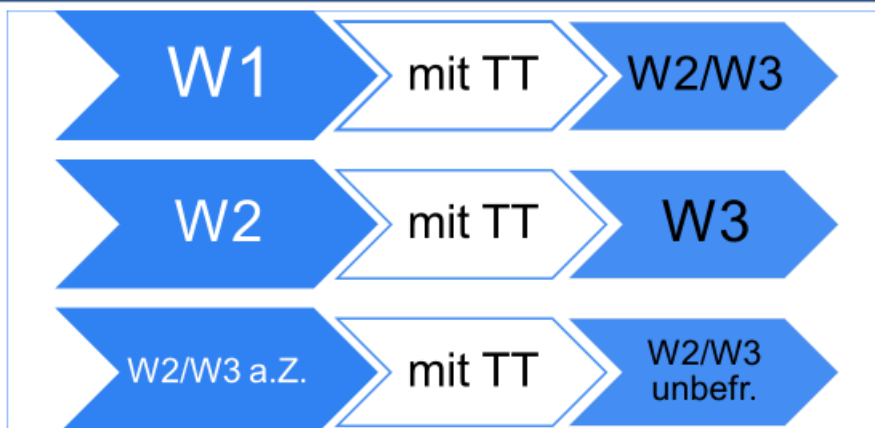
2.3. Tenure-Track-Professuren

Voraussetzung für eine Verbindung mit einem Tenure Track ist die Benennung einer Nachhaltigkeitsstelle spätestens im Zeitpunkt des Antrags auf Ausschreibung sowie der ausdrückliche Hinweis auf den Tenure Track bereits im Ausschreibungstext

Die FAU kann Professuren mit Tenure Track ausschreiben:

- W1-Professur mit Tenure Track auf W2 oder W3
- W2-Professuren mit Tenure Track auf W3
- W2- oder W3-Professuren mit Tenure Track auf dieselbe Professur

Bei einem Tenure auf eine W3-Professur muss bei der Eingangsberufung die spätere Ausstattung perspektivisch berücksichtigt werden.



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

9. September 2022 1

Die Tenure-Verfahren sind in der [TT-Satzung](#) geregelt.

2.4. Berufungen mit außeruniversitärer Förderung

Hier sind z.B. Berufungen mit Mitteln aus Stiftungen, außeruniversitären Einrichtungen, DFG-Mitteln (insbes. Heisenberg-Förderung) gemeint.

Zur Einhaltung der Bestenauslese werden diese Professuren grundsätzlich kompetitiv ausgeschrieben. Listenplatz 1 erhält die Rufabsicht unter dem Vorbehalt, dass er die Förderung einwirbt.

Vor dem geplanten Einwerben einer Förderung, die die Besetzung einer Professur beinhaltet, muss mit dem Dekan/der Dekanin Rücksprache gehalten werden. Die geplante Professur muss zu der Strategie des Faches und den Forschungsschwerpunkten der FAU passen. Sollte eine Lebenszeitprofessur oder ein Tenure Track geplant sein, muss die Nachhaltigkeit bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung geklärt sein.

2.5. Hausberufung

Bei Hausberufungen handelt es sich um die Berufung von Mitgliedern der eigenen Hochschule. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Hausberufung vorliegt oder nicht, ist der Zeitpunkt der Listenerstellung.

Berufungsvorschläge, die die Namen interner Mitglieder enthalten müssen so begründet werden, dass sie die Anforderungen an die Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) erfüllen.

Damit von der Universitätsleitung eine Hausberufung in Betracht gezogen wird, sollen grundsätzlich folgende formellen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Hinzuziehung eines zusätzlichen externen Mitglieds in den BA (s. auch 3.2.8)
- Einholung von mindestens vier externen Gutachten, davon sollen im Regelfall mindestens zwei international sein. Abweichungen vom Erfordernis der internationalen Gutachten sind zu begründen.
- nach der Promotion mindestens zwei Jahre externe wissenschaftliche Erfahrung

der Hausbewerberin bzw. des Hausbewerbers (z.B. im Ausland, Industrie/Privatwirtschaft/ kulturelle Einrichtungen, Professur an anderer Universität).

- namentliche Identifikation in der Marktanalyse.

Abweichungen von diesen Soll-Regelungen im Einzelfall bedürfen einer ausführlichen und belastbaren Begründung.

Die Eingangsberufung von Professuren mit Tenure Track (W1/W2/W3) erfolgt in der Regel nur von extern, dann gilt die spätere Tenureevaluation nicht als Hausberufung. Ansonsten gelten die o.g. Regeln. Dies gilt entsprechend für ein späteres Berufungsverfahren von Nachwuchsgruppenleitern sowie Verstetigungsverfahren zeitlich befristeter Professuren ohne Tenure Track.

2.6. Vorgezogene Wiederbesetzungen

Eine vorgezogene Wiederbesetzung, d.h. die zeitlich befristete doppelte Besetzung einer Professur, ist möglich, wenn die Finanzierung gesichert und die Erfüllung des Lehrdeputats sichergestellt ist. Die vorgezogene Wiederbesetzung wirkt sich auch auf die Auslastung aus. Eine Verlängerung der Dienstzeit der bisherigen Professorin oder des bisherigen Professors ist damit ausgeschlossen.

3. Das Berufungsverfahren bis zur Entscheidung der Universitätsleitung über den Berufungsvorschlag

3.1. Allgemeines zum Berufungsverfahren /Vorbereitung eines Berufungsverfahrens / Grundsatz der Vertraulichkeit

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf ideal verlaufende kompetitive W1/2/3-Berufungsverfahren. Besonderheiten im Verfahrensablauf sind im jeweils relevanten Abschnitt vermerkt. Informationen zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten erhalten Sie bei S-Ber.

Die Arbeit des Berufungsausschusses findet rein universitätsintern statt. Alle Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren stehen, sind streng vertraulich und dürfen nicht extern, d.h. außerhalb des Berufungsausschusses, weitergegeben werden. Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags beteiligten Personen sind verpflichtet, in personalrechtlichen Fragen dauerhaft Verschwiegenheit zu wahren und auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

3.1.1. Stellenplanung

Mindestens drei Jahre vor absehbarer Vakanz der Professur berät die Universitätsleitung auf Initiative des Referats S-PLAN zusammen mit der Fakultät über die weitere

Verwendung der Professur. Automatische Wiederbesetzungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, jede Wiederbesetzung bedarf einer Begründung.

Der Prozess zur Wiederbesetzung einer Professur soll rechtzeitig, mindestens aber eineinhalb Jahre (in der Medizin zwei Jahre) vor einer absehbaren Vakanz angestoßen werden. Bei ungeplantem Freiwerden oder Neuschaffung einer Professur ist umgehend der Antrag auf (weitere) Besetzung zu stellen.

Bei Professurstellen des Klinikums ist der Klinikumsvorstand zu beteiligen.

3.1.2. Mitwirkungs –und Anwesenheitspflicht

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den Dienstaufgaben, vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 – 5, 59 Abs. 1 Satz 4 Nr. 6 BayHIG.

Es wird ausdrücklich auf die Teilnahme- und Abstimmungspflicht der Mitglieder entsprechend § 30 Abs. 3 der Grundordnung der FAU hingewiesen. Die Teilnahmepflicht gilt auch für die Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r).

3.1.3. Gender und Diversity im Berufungsverfahren

Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags gelten die Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Professuren nach Art. 23 BayHIG.

Der Berufungsausschuss ist verpflichtet, unabhängig und vorurteilsfrei zu arbeiten und die Gender- und Diversity-Aspekte der FAU zu beachten. Die Sensibilisierung der Mitglieder des Berufungsausschusses für die vorurteilsfreie Bewertung von Personen ist durch explizite Thematisierung und Benennung der Gleichstellungsaspekte im Berufungsverfahren auf Basis des Flyers „[Qualitätssicherung in Berufungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Genderaspekts](#)“ des Büros für Gender und Diversity vorzunehmen. Alle Berufungsausschussmitglieder müssen auch über das Berufungsportal bestätigen, vom Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

Die Frauenbeauftragten im Berufungsverfahren achten auf die gendergerechte Durchführung des Berufungsverfahrens, kooperieren mit den jeweiligen Vorsitzenden des Berufungsausschusses und thematisieren anfallende Themen während aller Verfahrensschritte.

3.2. Berufungsausschuss (BA) – allgemeine Hinweise

Art. 66 BayHIG, Art. 20, 21 Bay VwVfG

Merkblatt Fehlerquellen im Berufungsausschuss

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/berufungsausschuss/>

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Verfahrensvorschriften des § 30 der Grundordnung der FAU entsprechend.

3.2.1. Einsetzung des Berufungsausschusses

Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einschlägig fachkundige und gesetzlich vorgeschriebene Personen in den Berufungsausschuss. Ein Beschluss des Fakultätsrates und das Einvernehmen der Universitätsleitung ist auch für

die Übertragung des Vorsitzes und sich im weiteren Laufe des Verfahrens ggf. ergebende personelle Ergänzungen oder Änderungen nötig.

Flyer „Qualitätssicherung im Berufungsverfahren“
<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/Auswahlverfahren/>

3.2.2. Dokumentation im Berufungsausschuss

Die Sitzungsprotokolle müssen den Mitgliedern des Berufungsausschusses spätestens zu Beginn der darauffolgenden Sitzung des Berufungsausschusses zugänglich sein und genehmigt werden. Das letzte Protokoll wird anschließend im Umlaufverfahren genehmigt.

In den Sitzungsprotokollen ist ausführlich und nachvollziehbar zu begründen, welche Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren verbleiben bzw. welche nicht.

Die Protokolle müssen insbesondere Aussagen enthalten über

- alle Änderungen in der Zusammensetzung des Berufungsausschusses,
- Anwesenheiten sowie Beschlussfähigkeit (aus Gründen der Übersichtlichkeit idealerweise auch die Abwesenheiten),
- die etwaige Feststellung von und den Umgang mit Befangenheiten bzw. das Feststellen des Nichtvorhandenseins von Befangenheiten,
- den Umgang mit Bewerbungen von Schwerbehinderten,
- das Abstimmungsverhalten.

Außerdem müssen die Protokolle eine Begründung für den beschlossenen Berufungsvorschlag enthalten, aus der insbesondere ersichtlich ist,

- welche Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn des Verfahrens festgelegt wurden;
- dass diese Kriterien für die Festlegung der Reihenfolge auf der Liste zugrunde gelegt wurden;
- aufgrund welcher substantieller und fachwissenschaftlicher Gegenargumente ggf. von Vorschlägen der Gutachterinnen und Gutachter abgewichen wurde;
- mit welcher stichhaltigen Begründung in jedem Einzelfall eine Bewerberin oder ein Bewerber im jeweiligen Verfahrensstadium aus dem Verfahren ausgeschieden ist.

3.2.3. Besorgnis der Befangenheit/Befangenheit

Alle Mitglieder des Berufungsausschusses sind verpflichtet, mögliche Befangenheiten fortlaufend zu prüfen. Die einzelnen Regelungen zu Prüfung und Umgang mit Befangenheiten sind festgelegt

im Merkblatt „[Befangenheit in Berufungsverfahren](#)“.

3.2.4. Keine Stimmrechtsübertragungen

Stimmrechtsübertragungen im Berufungsausschuss sind ausgeschlossen. Bei Vertretern der wissenschaftlich Mitarbeitenden und Studierenden sowie den Frauenbeauftragten geht das Stimmrecht im Verhinderungsfall automatisch auf die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter im Amt über.

3.2.5. Abstimmung im Berufungsausschuss / Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 66 Abs.4 HIG und erfordert im Einklang mit der Rechtsprechung bei jeder (personenbezogenen) Abstimmung (d.h. jedenfalls bei Bewerberauswahl, Auswahl zur Begutachtung und Listenerstellung) eine doppelte professorale Mehrheit: ein Berufungsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig die Mehrheit der professoralen Mitglieder (prof. Quorum) anwesend ist (vgl. auch *Geis, OdW 2020, 23, 24*). Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Abstimmungen im Berufungsausschuss über Personalangelegenheiten sind geheim vorzunehmen, wenn nicht einstimmig eine offene Abstimmung vereinbart wurde (worüber nach Möglichkeit ebenfalls geheim abgestimmt werden soll). Dies ist im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich, die Stimmzettel sind aus Gründen der späteren Nachvollziehbarkeit aufzubewahren. Dies gilt entsprechend bei etwaigen digitalen Abstimmungen, s.u. Exkurs Telefon-/Videokonferenzen.

Schriftliche Voten/Stellungnahmen von in der Sitzung selbst nicht anwesenden Mitgliedern des Berufungsausschusses stellen nie eine Stimmabgabe im Berufungsausschuss dar.

Um gerichtsfest zu sein, sollte über die Liste wie folgt abgestimmt werden:

- Einzelabstimmung über die Listenplätze pro Person
- nach dem Ergebnis Aufstellung der Liste
- End-Abstimmung über die Liste insgesamt, so wie sie in den Senat gegeben wird

EXKURS: Telefon-/Videokonferenzen

Im Einzelfall kann es nötig und geboten sein, einzelne Mitglieder des Berufungsausschusses via Videokonferenz zu einer Sitzung hinzuschalten. Die Abstimmung erfolgt digital mit einem geeigneten Tool, Informationen dazu gibt es bei S-Ber.

Checkliste Videokonferenz

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/videokonferenz/>

3.2.6. Zusammensetzung des Berufungsausschusses

Art 66 Abs. 4 BayHIG

Fakultätsübergreifender Berufungsausschuss

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/Berufungsausschuss/>

3.2.7. Größe des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss setzt sich aus mindestens sieben und (entsprechend einem Beschluss der Universitätsleitung vom 03.05.2017) grundsätzlich maximal fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei die Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (W1, W2, W3) die Mehrheit bilden muss. Eine Überschreitung der Obergrenze muss im Einzelfall begründet werden.

3.2.8. Stimmberechtigte Mitglieder des Berufungsausschusses

Zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Berufungsausschusses gehören:

- Hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die die fachliche Kompetenz zur Leistungsbewertung mitbringen. Dabei ist interdisziplinäre Ausrichtung und Kooperation, auch fakultätsübergreifend, zu berücksichtigen.
- mindestens eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der FAU.
- mindestens eine externe Professorin oder ein externer Professor (W2, W3) des Faches. Um Befangenheiten und eine mögliche Handlungsunfähigkeit des BA zu vermeiden, werden mindestens zwei externe BA-Mitglieder empfohlen.
- Unter den hauptberuflichen (und stimmberechtigten) Hochschullehrerinnen und -lehrern sollen mindestens zwei Frauen vertreten sein, Ausnahmen sind hinreichend zu begründen.
- die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlich Mitarbeitenden.
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder aus den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Studierenden sowie für die Frauenbeauftragten wird jeweils eine Stellvertretung benannt, die im Vertretungsfall kraft Amtes das Stimmrecht ausüben kann.

Die Zweitmitgliedschaft an der ausschreibenden Fakultät schließt die Fakultätsfremdheit einer ansonsten fakultätsfremden Professorin oder eines ansonsten fakultätsfremden Professors nicht zwingend aus, hier bedarf es einer Einzelfallprüfung. S-Ber steht hier gerne unterstützend zur Seite.

Zusätzlich sind zu beteiligen:

- Studiendekanin oder Studiendekan (beratend).

Berufungsleitfaden der FAU

Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse (S-Ber)

zuv-s-ber@fau.de

17.07.2024

- Ggf. eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäß den Kirchenverträgen (stimmberechtigt).
- Ggf. Gesamtschwerbehindertenvertretung (beratend).
- Ggf. Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Universitätsklinikums oder Vertreterin oder Vertreter (beratend), falls mit der Professur Aufgaben am Klinikum verbunden sind.
- Ggf. ein zusätzliches externes professorales Mitglied, bei Bewerbungen aus der FAU (Hausberufung) (stimmberechtigt), so dass bei Hausbewerbungen mindestens zwei externe BA-Mitglieder vorhanden sind.

Die Regelungen zum Umgang mit [Befangenheit in Berufungsverfahren](#) bestimmen darüber hinaus, welcher Personenkreis von der Tätigkeit im Berufungsausschuss generell oder in der Funktion des Vorsitzes ausgeschlossen ist.

3.2.9. Frauenanteil im Berufungsausschuss

An der FAU sollen mindestens zwei hauptberufliche Professorinnen (zusätzlich zur Frauenbeauftragten) im Berufungsausschuss stimmberechtigt mitwirken. Bei Berufungsausschüssen ab 20 stimmberechtigten Personen sollen mindestens drei stimmberechtigte hauptberufliche Professorinnen Mitglied sein (z.B. fakultätsübergreifende Berufungen), Abweichungen bedürfen der Begründung.

An Fakultäten mit einem geringen Frauenanteil können Professorinnen, die sich in besonderer Weise in Berufungsausschüssen engagieren, eine Lehrvertretung als Entlastung oder eine Reduzierung der Lehrverpflichtung beantragen. Wenn nicht genügend fachnahe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss zur Verfügung stehen, sollen fachnahe externe Professorinnen als stimmberechtigte Mitglieder im Berufungsausschuss gewonnen werden.

Solange Bewerbungen von Frauen im Verfahren sind, muss die/der Frauenbeauftragte bzw. ihre/seine Stellvertretung grundsätzlich persönlich teilnehmen. (Einzelfallprüfung bei Verhinderung)

Auch wenn nur noch männliche Bewerbungen im Verfahren sind, soll die/der Frauenbeauftragte anwesend sein, da sich mitwirkungsrelevante Tatsachen nicht auf frauenrelevante Tatsachen verengen lassen. Dies betrifft auch die Erstellung von Ausschreibungstext und Festlegung der Auswahlkriterien (z.B. Genderkompetenz). Ein freiwilliger Verzicht seitens der oder des Frauenbeauftragten oder des Dienstherrn ist nicht möglich.

3.2.10. Berufungen auf Didaktik-Professuren

Bei Berufungen auf Didaktik-Professuren ist auf die adäquate Besetzung mit Professorinnen und Professoren aus der Fachwissenschaft zu achten. Bei lehramtsrelevanten Fächern ist auf eine Beteiligung der jeweiligen Fachdidaktik und des Vorstandes des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) zu achten.

3.2.11. Berichterstatterinnen und Berichterstatter

Art. 66 Abs. 2 BayHIG

Zur Begleitung eines jeden Berufungsverfahrens wird von der Universitätsleitung eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter bestellt, die oder der gegenüber Universitätsleitung und Senat darüber berichten. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter gehören nicht der gleichen Fakultät der zu besetzenden Professur an. Eine Zweitmitgliedschaft der Berichterstatterin oder des Berichterstatters an der ausschreibenden Fakultät bedarf der Einzelfallprüfung.

Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern kommt eine bedeutende Rolle zur Qualitätssicherung im Berufungsverfahren zu. Sie achten auf die Einhaltung der formalen Kriterien, die Transparenz des Verfahrens und auf die Umsetzung von Gleichstellung und Chancengleichheit unter Berücksichtigung der Gender- und Diversity-Aspekte. Alle Daten und Informationen, die die Berichterstatterinnen und Berichterstatter im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren erhalten, sind streng vertraulich zu behandeln. Sie kooperieren mit den jeweiligen Vorsitzenden des Berufungsausschusses und thematisieren anfallende Themen während aller Verfahrensschritte.

Sie haben die Aufgabe, bei der Beratung der Berufsungsliste im Senat und ggf. in der Universitätsleitung zum ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen (s. oben 3.1.2). In jedem Fall müssen sie Einsicht in die das Verfahren dokumentierenden Unterlagen nehmen können. Die Dekaninnen und Dekane bzw. die Vorsitzenden des Berufungsausschusses haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berichterstatterinnen und Berichterstatter unaufgefordert Einsicht in die Protokolle des Berufungsausschusses sowie Einladungen zu den Sitzungen des Berufungsausschusses erhalten. Die Einsicht in den Listenvorschlag selbst nebst Unterlagen ist ihnen rechtzeitig vor der Senatsitzung zu ermöglichen. Zudem sollen ihnen die Bewerbungsunterlagen der nicht zum Zuge gekommenen Bewerbenden zugänglich sein. Im Regelfall wird diese Möglichkeit der Einsichtnahme automatisiert durch das webbasierte Berufsungsportal der FAU gewährleistet.

3.3. Antrag auf Ausschreibung

Art. 66 Abs. 3 BayHIG

Zur Wieder- bzw. Neubesetzung stellt die Fakultät nach oder mit Einsetzen eines Berufungsausschusses (s.o. Berufungsausschuss 3.2) einen Antrag auf Ausschreibung der Professur bei der Universitätsleitung. Der Antrag wird über das Berufsungsportal der FAU gestellt und besteht aus folgenden Dokumenten:

Der Antrag auf Ausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Formaler Antrag der Fakultät an die Präsidentin/den Präsidenten u.a. mit
 - Datum des Fakultätsratsbeschlusses (bzw. Fakultätsratsbeschlüsse bei fakultätsübergreifenden Verfahren)
 - Art der Besetzung: Wieder- oder Neubesetzung; ggf. Angaben zur aktuellen

- Besetzung (Name, Ausscheidetatum)
- Angabe der (geplanten) Denomination mit beabsichtigter Besoldungsgruppe
- Angaben zur Verortung der Professur (Fakultät/Department/Institut/Klinik)
- Planstellennummer bzw. Angaben zur Finanzierung der Professur (ggf. weitere Bestätigungen/Vereinbarungen)
- bei Ausschreibung einer Professur auf Zeit sind die Gründe für die Befristung anzugeben
- Übersichtsblatt (für kompetitive Verfahren; Formblatt)
- Übersicht über das potentielle Bewerberfeld: quantitatives und namentliches Ergebnis der Marktanalyse (Formblatt)
- Funktionsbeschreibung (Formblatt)
- Quantifizierte Ausstattungsbefestigung (Formblatt); diese stellt die verbindliche Grundlage für das spätere Berufungsangebot der Universitätsleitung dar
- Ausführliche unterschriebene Begründung für die Notwendigkeit der Professur, Denomination und Fachrichtung; ggf. mit Hinweis auf den vorliegenden Strukturplan der Fakultät (ggf. Vorlage einer Kopie des diese Professur betreffenden Textteils)
- Ausschreibungstext (siehe Ausschreibungstext 3.3.1; Verwendung der Mustertexte)
- Zusammensetzung des Berufungsausschusses zum Beschluss durch die, oder laut Beschluss, der Universitätsleitung
- Bei gemeinsamen Verfahren mit externen Institution (joint track): mindestens ausverhandelte, besser unterzeichnete Stiftungs- und/oder Kooperationsvereinbarung
- Bei Professuren in Kapitel 15 20 (Klinikum): Zustimmung des Klinikumsvorstands

EXKURS: Open-Rank-Ausschreibungen

Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (open rank) müssen sich die Kriterien für die jeweilige Besoldungsgruppe eindeutig aus dem Ausschreibungstext ergeben. Die Wertigkeit muss für die einzelnen Listenplatzierten im Berufungsvorschlag gut begründet angegeben werden und kann insbesondere nicht Teil der Berufungsverhandlungen sein.

3.3.1. Ausschreibungstext

Der Fakultätsrat beschließt über den Ausschreibungstext und legt diesen der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vor. (s. auch 3.6 Antrag auf Ausschreibung) Die Mitglieder des Berufungsausschusses müssen zur Durchführung ihrer Aufgabe vollumfänglich Kenntnis vom Inhalt des Ausschreibungstextes für die zu besetzende Professur bekommen.

Zur Erstellung einer Ausschreibung sind die von der Universitätsleitung beschlossenen deutschen und englischen Mustertexte zu verwenden. Dort sind u.a. die Hinweise auf Gender- und Diversity- Aspekte, die Chancengleichheit von Schwerbehinderten und die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen als verbindliche Textbausteine enthalten.

Mustertexte (deutsch/englisch)

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/ausschreibungstext/>

Professurstellen sind in der Regel international auszuschreiben. Das Referat S-Ber leitet den deutschen Text mit der Nennung einer Ansprechperson der betreffenden Fakultät für fachliche Rückfragen an den Sprachendienst des Sprachenzentrums weiter, dieser übernimmt die Übersetzung und stimmt den englischen Text mit der Fakultät ab. Für eine Beschlussfassung der Universitätsleitung müssen sowohl der deutsche als auch der abgestimmte englische Ausschreibungstext vorliegen.

Die erforderliche Qualifikation und die festgelegten Auswahlkriterien sind konkret festzulegen und in der Stellenausschreibung anzugeben.

Die Ausschreibungsfrist ist keine Ausschlussfrist, d.h. verfahrensrechtlich spricht nichts gegen die Berücksichtigung von Bewerbungen, die erst nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingehen. Auf Gleichbehandlung ist zu achten. Im Vordergrund steht immer die Suche nach der bestmöglichen Bewerberin oder dem bestmöglichen Bewerber.

Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät ist bei der Stellenbesetzungsplanung und der Erstellung des Ausschreibungstextes zu beteiligen. Der Ausschreibungstext soll qualifizierte Frauen ansprechen und zur Bewerbung auffordern.

S-Ber informiert das StMWK über die geplante Ausschreibung. Es gelten die mit dem Ministerium vereinbarten Informationsfristen.

3.3.2. Veröffentlichung der Ausschreibung

Das Referat S-Ber veranlasst die Ausschreibung des deutschen und englischen Ausschreibungstextes in den von der Fakultät angegebenen Publikationsmedien, wobei die Kosten für zwei von S-Ber auszuwählende Medien von der ZUV übernommen werden (nicht bei Kap. 1520). Weitergehende Veröffentlichungen sind von alternativ Fakultät/Department/Lehrstuhl zu bezahlen. Bei Printversionen wird in der Regel ein verkürzter Ausschreibungstext mit dem fachlichen Teil veröffentlicht, in dem durch einen Link auf die Homepage der FAU verwiesen wird. Dort ist für die Dauer der Ausschreibung der vollständige Text hinterlegt. Ausschreibungstexte sind mindestens für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen, empfohlen werden vier Wochen.

3.4. Ausschreibungsverzicht (angemessene Verfahrensvereinfachung)

Art. 66 Abs. 7 BayHIG

In der Regel werden Professuren öffentlich und international ausgeschrieben.

In folgenden Ausnahmefällen kann von Gesetzes wegen von einer Ausschreibung abgesehen werden:

- a) wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.
- b) wenn eine W1-Professorin oder ein W1-Professor auf eine W2-/W3-Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Zusätzlich zur positiven Bewährungsfeststellung und der Zwischenevaluation ist hier der Ausnahmefall zu begründen, beispielsweise durch exzellente Leistungen, Preise oder hochrangige

externe Rufe.

- c) wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt (*Direktberufung*). Die besondere Qualifikation kann beispielweise durch sehr gute Forschungsleistungen (z.B. herausragende Publikationen, hohe kompetitive Drittmittel), hochrangige Preise (z.B. ERC-Advanced Grant, AvH-Professur, Leibniz-Preis) und/oder hochrangige externe Rufe, jeweils zusammen mit der Erfüllung der High Potential Kriterien der FAU nachgewiesen werden. Ebenso können in ihrer jeweiligen peer group herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die nur durch schnelle Berufung an die FAU zu holen sind, direkt berufen werden. Auch hier sind sehr gute Forschungsleistungen (z.B. herausragende Publikationen, hohe kompetitive Drittmittel) und/oder hochrangige Preise (z.B. ERC-Starting Grant, Heinz-Maier-Leibnitz-Preis, Bertha-Benz-Preis) nachzuweisen.

Die besondere Qualifikation ist durch mindestens zwei, (davon ein internationales) aussagekräftige externe Gutachten zu belegen, die von der Fakultät in Auftrag gegeben werden. Falls bereits Gutachten von Dritten (z.B. außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Fördergebern) vorliegen, gelten die Ausführungen unter 3.6.2.

3.4.1. Findungsverfahren bei Direktberufung

Einem Ausschreibungsverzicht nach c) kann ein von der Hochschule in eigener Verantwortung zu regelndes Verfahren vorangehen, das der Ermittlung geeigneter Persönlichkeiten dient (Findungsverfahren). Das Findungsverfahren wird vor allem bei strategisch-strukturellen Berufungen eingesetzt und wird gesondert geregelt.

Jedem Findungsverfahren muss eine ausführliche Marktanalyse vorausgehen. Als Findungsverfahren können beispielsweise durchgeführt werden:

- Findungskommission
- Findungssymposium
- externes Headhunting
- externes Auswahlverfahren, z.B. hochrangige kompetitive ausgewählte Stiftungsprofessur, hochrangige gemeinsame Berufung

Das Ergebnis des Findungsverfahrens kann eine oder mehrere Personen umfassen, die anschließend durch Direktberufung berufen werden können.

3.4.2. Antrag auf Ausschreibungsverzicht (vereinfachtes Berufungsverfahren)

Der Antrag auf Ausschreibungsverzicht wird über das Berufungsportal der FAU gestellt. Der Antrag besteht aus folgenden Dokumenten:

- Formaler Antrag der Fakultät an die Präsidentin/den Präsidenten u.a. mit

- Datum des Fakultätsratsbeschlusses (bzw. der Fakultätsratsbeschlüsse bei fakultätsübergreifenden Verfahren)
- Art der Besetzung: Wieder- oder Neubesetzung; ggf. Angaben zur aktuellen Besetzung (Name, Ausscheideterminum)
- Angabe der (geplanten) Denomination mit beabsichtigter Besoldungsgruppe
- Angaben zur Verortung der Professur (Fakultät/Department/Institut/Klinik)
- Planstellennummer bzw. Angaben zur Finanzierung der Professur (ggf. weitere Bestätigungen/Vereinbarungen)
- Übersichtsblatt (für Direktberufungen; Formblatt)
- Gutachten (mind. 2, davon 1 internationales; Sonderregelung bei Hausberufungen vgl. Punkt 2.6)
- Laudatio (unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten)
- Funktionsbeschreibung (Formblatt)
- Quantifizierte Ausstattungsbestätigung (Formblatt); diese stellt die verbindliche Grundlage für das spätere Berufsangebot der Universitätsleitung dar
- Bei gemeinsamen Verfahren mit externen Institutionen („joint track“): mindestens ausverhandelte, besser unterzeichnete Stiftungs- und/oder Kooperationsvereinbarung
- Bei Professuren in Kapitel 15 20 (Klinikum): Zustimmung des Klinikumsvorstands

3.5. Exzellenzberufung

Art. 66 Abs.8 BayHIG

In Ausnahmefällen kann die Präsidentin/ der Präsident auch gemeinsam mit den zuständigen Dekaninnen und Dekanen allein und ohne Bindung an das Verfahren nach Art 66 Abs. 5 BayHIG sowie ohne Ausschreibung über eine Berufung entscheiden. Eine Exzellenzberufung kommt nur dann in Betracht, wenn mindestens drei aussagekräftige externe Gutachten der oder dem zu Berufenden exzellente Leistungen in Forschung und Lehre und nach PERO (strategische Handlungsfelder der FAU) bescheinigen. Die Voraussetzungen entsprechen denen der Direktberufung (s. 3.4.c), zusätzlich müssen alle Leistungen im internationalen Vergleich herausragend sein (z.B. durch international renommierte Wissenschaftspreise, Ruf an Ivy-League-Universitäten) und die Eilbedürftigkeit explizit und ausführlich dargelegt werden.

Die zuständigen Dekaninnen und Dekane informieren die betroffenen Fakultätsräte umfassend über die geplante Berufung unter Vorlag der Gutachten.

Die betroffenen Fakultätsräte können der Exzellenzberufung innerhalb von 10 Werktagen nach Fristsetzung durch die Dekanin/den Dekan durch übereinstimmenden, von einer Mehrheit der jeweiligen professoralen Mitglieder getragenen Beschluss widersprechen und dadurch das beschleunigte Verfahren beenden. S-Ber informiert das StMWK mit gleichlaufender Frist über die geplante Exzellenzberufung.

Die UL beschließt unter Vorlage der Gutachten und dem Nachweis der Exzellenz über die Berufung.

3.6. Auswahlverfahren im Berufungsausschuss

Für die Personalauswahl in der Wissenschaft hat die FAU einen Wegweiser entwickelt, der ein modulares Auswahlverfahren vorsieht. Die Berufungsausschüsse bekommen dadurch ein Instrument an die Hand, das die Auswahl strukturiert und transparent macht.

Wegweiser für die Personalauswahl in der Wissenschaft

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/personalauswahl-in-der-wissenschaft/>

3.6.1. Bewertungskriterien

Die im Ausschreibungstext niedergelegten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sowie ggf. weitere relevante Auswahlkriterien (z.B. überfachliche Kompetenzen, PERO), sind vom Berufungsausschuss gemeinsam mit der oder dem Frauenbeauftragten vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen schriftlich im Protokoll festzulegen und dürfen nachträglich nicht verändert werden. Die Prüfung der Kompetenzen im Bereich Gender und Diversity ist in allen Berufungsverfahren verpflichtend.

3.6.2. Begutachtung

Art. 66 Abs. 5 BayHIG

Informationen zu Gutachten in Berufungsverfahren

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/Gutachten/>

Die Bemühungen, Gutachterinnen und Gutachter zu finden, müssen dokumentiert werden und in den Abschlussbericht des Berufungsausschusses einfließen. Es müssen mindestens zwei aussagekräftige externe Gutachten eingeholt werden, darunter soll mindestens ein internationales Gutachten sein. Auch die externen Mitglieder des Berufungsausschusses können Gutachten erstellen, allerdings sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Es handelt sich immer um vergleichende Gutachten, bei Einerlisten oder in Verfahren ohne Ausschreibung ist eine Einordnung der wissenschaftlichen Leistung im Vergleich zu Personen gleichen wissenschaftlichen Alters („Peer Group“) in dem Fach nötig.

Gutachten von Dritten (z.B. außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Fördergebern), insbesondere anonymisierte, sollen nicht als alleinige gutachterliche Grundlage zur Beurteilung für Professuren herangezogen werden.

Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist Folgendes zu beachten:

- in der Regel berufene Professorinnen und Professoren (nicht W1) des Faches
- Orientierung an den [Befangenheitsregeln der DFG](#)
- Kompetenz in Gender- und Diversity-Aspekten, da diese in die Gutachten aufgenommen werden müssen

Den Gutachterinnen und Gutachtern sollen klare Vorgaben gemacht werden, was die Gutachten enthalten sollen; dies geschieht idealerweise durch konkrete Fragen (Schema) nach PERO. Die fachlichen und pädagogischen Leistungen sowie die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber müssen ausreichend gewürdigt werden. Sie müssen eine zusammenfassende, vergleichende Aussage dazu treffen, ob die Bewerberinnen und Bewerber dem durch den Ausschreibungstext festgelegten Anforderungsprofil der Professur entsprechen. Die Gutachter müssen auf die Umsetzung der Gender- und Diversity-Aspekte der FAU hingewiesen werden.

Die oder der Frauenbeauftragte hat das Recht, bei unzureichender Würdigung von Genderaspekten in den bereits eingeholten Gutachten eigene Gutachten einzuholen bzw. um Ergänzung der vorliegenden Gutachten bitten.

Generell muss bei Beauftragung eines Gutachtens darauf geachtet werden, dass keinerlei Information über eine etwaige beabsichtigte Listenplatzierung gegeben wird.

3.6.3. Stellungnahmen

Die Studiendekanin oder der Studiendekan soll, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung nehmen. Die oder der Frauenbeauftragte muss zur Liste Stellung nehmen. Bei Professuren des UK ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors/der ärztlichen Direktorin einzuholen, bei der Beteiligung schwerbehinderter Bewerber/-innen die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung. Die Beobachtungen und Bewertungen in den Stellungnahmen stellen eine wichtige Entscheidungshilfe für Senat und Universitätsleitung dar.

3.6.4. Proaktives Headhunting

Leitfaden Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen
<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/Headhunting/>

Einen zentralen Ansatzpunkt stellt die Methode des proaktiven Headhuntings zur Rekrutierung von Professorinnen, derer sich die FAU im Rahmen der universitätsinternen Zielvereinbarungen zur Frauenförderung bedient. Das Headhunting zur Gewinnung von Wissenschaftlerinnen orientiert sich an den „Richtlinien zum Headhunting zur Gewinnung von Professorinnen“ des Büros für Gender und Diversity und wird für die Universitätsleitung und den Senat transparent und nachprüfbar dokumentiert.

Zur Deckung der Kosten von Aktivitäten im Rahmen des Headhuntings von Wissenschaftlerinnen stehen auf formlosen Antrag bei der Kanzlerin oder dem Kanzler Mittel zur Verfügung. Die Verantwortung für das Headhunting liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan. Der Vorsitz des Berufungsausschusses spricht Wissenschaftlerinnen aktiv an und fordert sie zur Bewerbung auf.

Darüber hinaus empfiehlt die Universitätsleitung proaktives, internationales Headhunting im Allgemeinen für jedes Berufungsverfahren. Die Aktivitäten hierzu werden anhand der Marktanalyse dokumentiert.

Formblatt Marktanalyse

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/Headhunting/>

3.6.5. Bewerbung Schwerbehinderter

§§ 164 Abs. 1 Satz 10, 165 Satz 3 und Satz 4, 178 SGB IX

Haben sich (ausweislich der eingereichten Bewerbungsunterlagen erkennbar) schwerbehinderte Menschen auf eine Professur beworben, oder sind sie von der Agentur für Arbeit oder einem von dieser beauftragten Integrationsdienst vorgeschlagen worden, oder ist ihre Behinderung anderweitig bekannt, sind sie grundsätzlich zwingend zu einem Vorstellungsgespräch bzw. Probevortrag einzuladen. Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt und hierüber schriftliches Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung besteht. Ist die fachliche Eignung zwar zweifelhaft, aber nicht offensichtlich ausgeschlossen, so ist die/der Bewerber/-in zu den Probevorträgen einzuladen.

Zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Beteiligungsrechte muss die Vertrauensperson der Gesamtschwerbehindertenvertretung mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen werden und nach Möglichkeit persönlich teilnehmen, solange entsprechende Bewerbungen im Verfahren sind.

Diese Beteiligungsrechte gelten für alle oder für einzelne Bewerberinnen und Bewerber nicht, wenn alle oder einzelne schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ausdrücklich abgelehnt haben. Aus Gründen der Beweislast sollte dieser Verzicht schriftlich eingeholt werden.

3.6.6. Probevorträge/ Vorstellungsgespräche

Bei der Einladung zu Probevorträgen, Lehrproben und Vorstellungsgesprächen muss auf gleiche Bedingungen und vergleichbare Vorgaben geachtet werden. Bei der Einladung zu hochschulöffentlichen Vorträgen soll, im Sinne der vertraulichen Behandlung der Bewerbungen, der Name der Vortragenden nur mit deren Zustimmung veröffentlicht werden.

Digitale bzw. hybride Formate sind unter bestimmten Bedingungen möglich – s. Hinweisblatt zu [Videokonferenz](#) (siehe oben Exkurs bei 3.2.5).

Der Berufungsausschuss soll für ein gegenseitiges Kennenlernen einen wertschätzenden Rahmen schaffen. Etwaigen Kosten für Bewirtung im Rahmen der Vorstellungsgespräche können durch formlosen Antrag bei der Kanzlerin oder dem Kanzler im Rahmen der Bewirtungsrichtlinien erstattet werden.

An der FAU sind praktische Arbeitsproben zur wissenschaftlichen Kompetenz (Probenvortrag) und zur hochschuldidaktischen Kompetenz (Lehrprobe) grundsätzlich verpflichtend für alle Berufungsverfahren durchzuführen (s. a. Anleitung in [„Personalauswahl in der Wissenschaft – Modell FAU“](#)).

Den Fakultäten wird eine gewisse Freiheit zur Umsetzung gewährt, sowohl im Umfang als auch im Format. Die Gewichtung der Kriterien obliegt dem Berufungsausschuss und ist in den Protokollen zu dokumentieren. Im Senat muss mit dem Berufungsvorschlag dargelegt werden, dass der Verpflichtung nachgekommen wurde.

3.7. Berufungsvorschlag

Aus dem Kreis der Bewerberinnen und Bewerber stellt der Berufungsausschuss nach den Probenvorträgen und der Einholung auswärtiger, vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf. Dieser muss das formale Verfahren und die Bewerberinnen- und Bewerberauswahl zusammenfassen und wird (via Berufungsportal über das Referat P2) dem Senat zur Stellungnahme und anschließend der Universitätsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Berufungsvorschlag soll drei, höchstens fünf, Namen der Vorgeschlagenen in der beschlossenen Reihenfolge mit ihrer beruflichen Stellung enthalten. Bei Professorinnen und Professoren ist zusätzlich die aktuelle Besoldungsgruppe anzugeben, sowie ggf. die Korrespondenzsprache. Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben.

Wird eine Liste mit weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern beschlossen, muss begründet werden, dass (kumulativ)

- die vorab durchgeführte Marktanalyse bereits ein kleines aber exzellentes Bewerberfeld ergeben hat,
- auch eine zweite Ausschreibung voraussichtlich zu keinem besseren Ergebnis geführt hätte,
- die auf der Liste Vorgeschlagenen in jeder Beziehung den Anforderungen der ausgeschriebenen Stelle entsprechen,
- die übrigen Bewerberinnen und Bewerber deutlich nicht den Anforderungen entsprechen.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist grundsätzlich eine zweite Ausschreibung durchzuführen.

Die Transparenz des Verfahrens wird durch die verpflichtende [Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens](#) erhöht. Diese Checkliste ist dem Berufungsvorschlag beizufügen und von folgenden Personen zu unterzeichnen:

- Berufungsausschussvorsitzende oder Berufungsausschussvorsitzender

- Frauenbeauftragte oder Frauenbeauftragter
- Berichterstatte(r)in oder Berichterstatte(r)

Die Aufnahme von Mitgliedern der Universität in den Berufungsvorschlag bedarf einer besonderen und eingehenden Begründung, da diese sonst bei der Berufung nicht berücksichtigt werden können (s.o. Hausberufung 2.4).

Die Reihung der Vorgeschlagenen ist zu begründen. Dabei sind die wesentlichen Kriterien darzulegen, die der getroffenen Auswahlentscheidung und der Festlegung der Reihenfolge zugrunde gelegt wurden.

Zur Bewerbungslage sind folgende Angaben zu machen:

- Wenn sich keine Frauen beworben haben, ist dies zu begründen
- Wenn keine Frauen in den Berufungsvorschlag aufgenommen wurden, ist dies zu begründen.

Sperrvermerke auf Berufungslisten werden nicht in den Berufungsvorschlag für Senat und Universitätsleitung übernommen, da nur nach Rücksprache mit der Fakultät von der Listenreihung abgewichen wird.

Im Rahmen des Berufungsvorschlags ist ferner mitzuteilen, ob sich schwerbehinderte Menschen auf die ausgeschriebene Professur beworben haben. Falls zutreffend, sind folgende zusätzliche Angaben zu machen:

- Wahrung der Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung
- Einladung der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber zum Probenvortrag oder Begründung einer Nicht-Einladung wegen offensichtlich fehlender fachlicher Eignung

Der Berufungsvorschlag muss sich auch auf die vom Berufungsausschuss eingeholten Gutachten von externen Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren des einschlägigen Fachs stützen. Etwaige Abweichungen von den Gutachten sind nachvollziehbar zu begründen.

Bei der Feststellung der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind auch die Ergebnisse der Probenvorträge sowie etwaige Erkenntnisse über die Evaluierung der Lehre zu würdigen und in die Feststellung miteinzubeziehen.

Hinsichtlich der Feststellung der persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber sind die Erkenntnisse zu den überfachlichen Kompetenzen darzulegen, die anhand des [Wegweisers für die Personalauswahl in der Wissenschaft](#) gewonnen wurden. Dies soll auch den Umgang mit dem wissenschaftsunterstützenden Personal einschließen.

Bei der Vorlage von Berufungsvorschlägen für W2- und W3-Professuren der Besoldungsgruppe gilt außerdem:

- Bei W3 ist zu beantragen, dass die/der zu Berufende zum Mitglied der Kollegialen Leitung bzw. zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe des Organisationsbescheids der FAU bestellt werden soll.
- Bei W2 ist eine Aussage darüber zu machen, ob die/der zu Berufende zum Mitglied der Kollegialen Leitung der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung bestellt werden soll.

Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sind darzulegen. Werden die für W2- und W3-Professuren geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nicht durch eine Habilitation, durch Bewährung in Rahmen einer W1-Professur oder einer Nachwuchsgruppenleitung nachgewiesen, so ist das Vorliegen gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen im Sinne einer Habilitationsäquivalenz, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein könnte, ausdrücklich festzustellen und zu begründen. Eine nicht abgeschlossene Habilitation stellt per se keine habilitationsäquivalente Leistung dar.

3.8. Anlagen zum Berufungsvorschlag

Dem Berufungsvorschlag sind folgende Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber beizufügen:

- Lückenloser Lebenslauf mit genauen Zeitangaben zum schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang (i.d.R. im Berufungsportal)
- Publikationsliste (i.d.R. im Berufungsportal)
- Formblatt Wissenschaftliches Curriculum (wird vom Berufungsportal automatisch erstellt)
- Kopien der Zeugnisse und Urkunden (i.d.R. im Berufungsportal)
- Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (entbehrlich bei Bayerischen Beamten)
- Formblatt Erklärung zur Bundeszentralregisterauskunft bzw. zum Führungszeugnis
- Formblatt Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue (entbehrlich bei Bayerischen Beamten)
- Formblatt Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation.

Zusätzlich sind folgende weiteren Unterlagen/Bestätigungen nötig:

- Bestätigung: Die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Berufungsausschusses über die Dauer des Berufungsverfahrens und alle Änderungen in der personellen Zusammensetzung wurden ordnungsgemäß veranlasst und in den Protokollen dokumentiert.
- Mitteilung der Abstimmungsergebnisse im Berufungsausschuss, ggf. Kopie der Abstimmungsprotokolle, mit dem Hinweis, ob geheim oder **offen** abgestimmt

wurde

- Gutachten von externen Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren
- Stellungnahme der oder des Frauenbeauftragten der Fakultät. Diese Stellungnahme beinhaltet die Einschätzung einer ordnungsgemäßen Beteiligung und die Berücksichtigung der Gleichstellungsbelange.
- Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans
- Stellungnahme der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zur pädagogischen Eignung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Falls trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Stellungnahme beiliegt, ist zu bestätigen, dass die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zur Abgabe der Stellungnahme unter Hinweis auf die Erwartung des StMWK aufgefordert wurden, jedoch darauf verzichtet haben.
- Stellungnahme der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Bereich der Medizinischen Fakultät, wenn mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum (Kap. 15 20) verbunden sind.
- ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung
- Sondervoten anderer Professorinnen und Professoren, falls vorhanden
- Checkliste zu den Verfahrensschritten und Ergebnissen des Berufungsverfahrens zu Gender- und Diversity-Aspekten
- Begründung einer Hausberufung, falls einschlägig

3.9. Sondervotum

Art. 66 Abs.5 Satz 7 BayHIG

Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät (auch Zweitmitglieder) können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. Sie haben das Recht, die Berufungsliste mit allen Unterlagen für die Dauer von mindestens einer Woche einzusehen, bevor sie im Senat beraten wird. Die zur Einsichtnahme berechtigten Personen sind rechtzeitig zu informieren.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Abgabe eines Sondervotums muss zwischen W1-Professorinnen und W1-Professoren einerseits sowie den übrigen Professorinnen und Professoren andererseits differenziert werden. Im Gegensatz zu letztgenannten sind W1-Professorinnen/- Professoren zur Abgabe eines Sondervotums nur berechtigt, wenn sie im konkreten Verfahren stimmberechtigtes Mitglied des Berufungsausschusses sind.

Professorinnen und Professoren im Ruhestand haben kein Recht auf Abgabe eines Sondervotums.

3.10. Stellungnahme des Senats / Entscheidung der Universitätsleitung / Rufabsicht

Art. 66 Abs. 5 Satz 8 und Abs. 6 BayHIG

Nach der Stellungnahme des Fakultätsrats (Brief Dekan/-in) wird der Berufungsvorschlag mit allen relevanten Unterlagen durch das Referat P2 auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit und Erfüllung der Einstellungs Voraussetzungen geprüft und zusammen

Berufungsleitfaden der FAU

Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse (S-Ber)

zuv-s-ber@fau.de

17.07.2024

mit den Beschlussvorlagen an den Senat und die Universitätsleitung weitergeleitet.

Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung, nachdem der Vorsitz des Berufungsausschusses oder eine Stellvertretung sowie die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) das Verfahren vorgestellt haben.

Die oder der Frauenbeauftragte hat gegenüber der Universitätsleitung Rede- und Antragsrecht: Sie oder er hat vor der Entscheidung der Universitätsleitung noch einmal die Möglichkeit, Bedenken aus Gleichstellungssicht darzulegen.

Die Universitätsleitung beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats über den Berufungsvorschlag, wobei sie nicht an das Votum des Senats gebunden ist.

Über die Berufung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags. Der Berufungsvorschlag kann insgesamt in die Fakultät zurückgegeben werden.

Wenn von der vorgeschlagenen Reihung abgewichen werden oder der Berufungsvorschlag aus anderen Gründen zurückgegeben werden soll, wird eine Stellungnahme der Fakultät eingefordert. Die Dekanin oder der Dekan informiert den Vorsitz des Berufungsausschusses und, wenn weibliche Listenplatzierte betroffen sind, auch die Frauenbeauftragte oder den Frauenbeauftragten.

Bei beabsichtigten Berufungen nach dem Kirchenvertrag (BayELVK) muss das Einvernehmen der ev. Landeskirche eingeholt werden („nihil obstat“). Bei Fächern der Fachdidaktik ist eine anlassbezogene Beteiligung des Schulministeriums vorgesehen, sollte keine dreijährige Tätigkeit an einer Schule oder einer vergleichbaren päd. Einrichtung nachgewiesen werden können.

Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt Listenplatz 1 die Rufabsicht mit. Die anderen Listenplatzierten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benachrichtigt.

4. Berufungsverhandlungen

4.1. Allgemein

Die Universitätsleitung achtet darauf, dass Frauen bei der Umsetzung der Besoldungsgesetze insbesondere in Hinblick auf Ausstattung und leistungsbezogene Vergütung nicht benachteiligt werden (vgl. Art. 23 BayHIG). Bei Berufungsverhandlungen soll auf den Aspekt der sog. „Dual Career Couples“ geachtet werden. Das Dual Career Netzwerk Nordbayern (DCNN) und der Dual Career Service der FAU stehen hier zur Verfügung.

Allen neuberufenen Professorinnen und Professoren wird Informationsmaterial über Gender- und Diversity-Aspekte an der FAU zur Verfügung gestellt.

4.2. Persönliche Bezüge

Bei der Besetzung von W3- und W2-Professuren findet eine Verhandlung über die persönlichen Bezüge mit Kanzlerin bzw. Kanzler, Präsidentin bzw. Präsident und der oder dem Berufenen statt. Im Rahmen dieses Gesprächs erhält die/der Berufene Gelegenheit,

Berufungsleitfaden der FAU

Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse (S-Ber)

zuv-s-ber@fau.de

17.07.2024

ihre/seine wissenschaftlichen Perspektiven vorzustellen.

Dieser Teil der Verhandlungen wird durch das Referat P2 (Servicestelle hauptberufliches wissenschaftliches Personal) betreut.

4.3. Sächliche Ausstattung

4.3.1. W3-Professuren

Bei W3-Professuren findet mit Präsident/-in, Kanzler/-in und Fakultät/Fachbereich/Department ein Termin zur Ausstattungsverhandlung statt. Mit dem Einladungsschreiben zur Ausstattungsverhandlung werden W3-Berufene gebeten, ein Konzeptpapier einzureichen, in dem die Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung der W3-Professur in Forschung und Lehre, die wissenschaftliche Entwicklung und die notwendige Ausstattung mitgeteilt werden. Vor der Ausstattungsverhandlung werden die in dem Konzeptpapier dargelegten Vorstellungen der Berufenen oder des Berufenen geprüft. Hierzu werden die zuständigen Verwaltungseinrichtungen sowie Fakultät, Fachbereich bzw. Department um Stellungnahme gebeten.

Nach Abschluss der Ausstattungsverhandlungen fasst die Universitätsleitung über die verhandelten Ergebnisse in der nächstmöglichen Sitzung einen Beschluss. Das beschlossene Berufsangebot wird anschließend der/dem Berufenen unverzüglich (vorab per E-Mail) mitgeteilt.

4.3.2. W1- und W2-Professuren (ohne Universitätsklinikum/Kap. 15 20)

Die Universität stellt bei Berufungen nach W1 und W2 Investitionsmittel im Rahmen einer Anschubfinanzierung zur Verfügung. Nähere Informationen zur sächlichen Ausstattung erhalten Sie vom Kanzlerbüro (Ka-STAB).

4.4. Bindungswirkung der Berufsangebote

Berufsangebote an Professorinnen und Professoren sind grundsätzlich zu befristen. Die Universität sieht sich in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend ab dem Datum des Wirksamwerdens der Ernennung an die Zusagen gebunden.

4.5. Rufannahme/-absage

Sobald die Bewerberin oder der Bewerber das Berufsangebot und den Ruf schriftlich angenommen hat, wird von Referat P2 das Ernennungs-/Einstellungsverfahren eingeleitet. Die Absagen an die unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber (sog. Konkurrentenmitteilungen) werden (in der Regel von S-Ber) fristgerecht über das Berufsportal ausgelöst. In Einzelfällen werden manuelle Absagen durch die Fakultät nach Rücksprache mit S-Ber ausgelöst (z.B. nach Verfahrensabbrüchen).

Lehnt eine Bewerberin oder ein Bewerber, den ihr oder ihm erteilten Ruf ab, dann ist die Fakultät von der Universitätsleitung zu informieren, bevor ein Ruf an die Nächste oder den Nächsten der Liste ergeht. Die Dekanin oder der Dekan informiert die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des betreffenden Berufungsausschusses.

5. Onboarding

Mit dem Onboarding-Programm [FAUonboarding](#) bietet die FAU eine Starthilfe an und erleichtert den Einstieg in die anspruchsvollen Tätigkeiten an der Universität. Das Programm ergänzt die Aktivitäten der Fakultäten für Neuberufene und stellt zentrale Angebote und Services der FAU rund um Forschung, Lehre, Personal, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer vor.

6. Weitere wichtige Einzelthemen

Verfahrensabbruch und ggf. Neuausschreibung (mit Formulierungsvorschlägen)

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/abbruch-eines-berufungsverfahrens-neuausschreibung/>

Absagesystematik im Berufungsverfahren

Ablauf der Absagesystematik sowie Mustertexte für händische Absagen) im Einzelfall, z.B. bei Verfahrensabbruch:

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/glossary/absagesystematik/>

Für alle Fragen steht Ihnen das Referat S-Berufungen und Berufungsprozesse sehr gerne zur Verfügung.

Weitere Einzelinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/strategie-und-planung/berufungen/>

und im digitalen Berufungshandbuch unter

<https://www.verwaltung.zuv.fau.de/strategie-und-planung/berufungen/berufungshandbuch/>